



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Der ZQW Aviation Service GmbH  
- (nachfolgend "ZQW" genannt) -

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ZQW in der maßgeblichen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind Bestandteil eines Vertrages mit ZQW. Abweichungen hiervon oder widersprüchliche Bestimmungen gelten nicht, soweit nicht ausdrücklich schriftlich von ZQW bestätigt.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge mit Verbrauchern sowie Unternehmern, soweit in der maßgeblichen Vorschrift nichts anderes bestimmt ist.

Alle vertraglichen Verpflichtungen der ZQW sind von der Einhaltung der gesetzlichen Genehmigungen sowie notwendiger Landungs-, Abfahrts- und Verkehrsrechte abhängig. Falls ZQW nicht in der Lage ist, alle notwendigen Berechtigungen und/oder Rechte zu erlangen, ist ZQW berechtigt, ohne Haftung vom Vertrag zurückzutreten.

### **1. Vertragsabschluss**

Aufträge eines Kunden können per Brief, E-Mail oder Telefon an ZQW gerichtet werden. Der Vertrag wird erst abgeschlossen, wenn ZQW dem Kunden eine Buchungsbestätigung übermittelt hat. Die Buchungsbestätigung erfolgt per E-Mail. Der Kunde ist verpflichtet, die Buchungsbestätigung binnen 24 Stunden nach Erhalt zu überprüfen und ZQW innerhalb der 24 Stunden Frist über etwaige Fehler oder Abweichungen zu informieren. Wenn der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen an seiner Buchung verlangt, kann ZQW diese Änderungen nach eigenem Ermessen entweder akzeptieren oder ablehnen.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Mitteilungen von ZQW ordnungsgemäß und zeitnah an den/die Passagiere zu übermitteln. Wenn der Kunde dem nicht nachkommt, stellt der Kunde ZQW für alle Ansprüche der Passagiere frei.

### **2. Vertragserfüllung durch Dritte**

ZQW ist berechtigt, seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben. Dies betrifft insbesondere die Piloten, da diese nicht Teil des Vertrages der privaten Vercharterung des Luftfahrzeuges sind. Die Piloten werden zwar durch ZQW dem Kunden auf Wunsch vermittelt, stellen aber ihre Rechnung eigenständig an den Kunden. ZQW muss den Kunden vorher über die Kosten des Piloten in Kenntnis setzen.

Der Kunde akzeptiert weiterhin, dass er bei ZQW ausschließlich das entsprechende Luftfahrzeug privat chartert.

ZQW übernimmt keinerlei Haftung für die Piloten, sollten diese nicht von ZQW vermittelt worden sein.

Die entsprechenden gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen für das gecharterte Luftfahrzeug sind nur dann gültig, wenn ZQW:

- a) die Piloten separat zum Luftfahrzeug Chartervertrag selbst vermittelt hat
- b) der vom Kunden gewünschte Pilot vorher durch ZQW in die Versicherung des Luftfahrzeugs aufgenommen wurde
- c) ZQW einen Safety Pilot benennt, der mit dem gewünschten Piloten des Kunden zusammen das Luftfahrzeug bewegt.

### **3. Beförderung gefährlicher Güter und sonstiger Gegenstände**

Keine gefährlichen Güter, die das Flugzeug oder die Personen gefährden, dürfen an Bord des Flugzeugs befördert werden. Jeder Passagier muss sich vor dem Einsteigen des Flugzeugs über die Liste der verbotenen Gegenstände im Hand- und/oder Check-in-Gepäck informieren.

Wenn ein Passagier verbotene Gegenstände nach dem anwendbaren Recht, in oder an seinem Körper oder in seinem Gepäck, insbesondere Waffen oder ähnliche Gegenstände, trägt, hat der Passagier dem Pilot des Flugzeuges entsprechend vor dem Flug zu benachrichtigen. Der Pilot entscheidet darüber, wie diese Waren transportiert werden sollen.

Der Pilot ist berechtigt, den Transport zu verweigern, wenn ein Sicherheitsrisiko für Fluggäste oder das Flugzeug vermutet wird. Alle Gegenstände, sperriges Gepäck usw. werden nur dann als Handgepäck zugelassen, wenn es ausgeschlossen ist, dass ein solches Objekt oder sonstiges Gepäck, Flugzeug, Besatzung oder Passagier beschädigt oder verschmutzt.

### **4. Die Befugnis des Piloten**

Der Pilot des Flugzeugs ist berechtigt, jederzeit alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Dementsprechend ist der Pilot berechtigt, die Nutzlast, die Sitzkapazität, die Passagiere, ihre Sachen und die Beladung, Entladung oder Verteilung von Gepäck und Fracht zu ändern.

Ebenso ist der Pilot berechtigt zu entscheiden, ob und wie der Flug unternommen wird. Weiterhin entscheidet er über etwaige Abweichungen von der Flugstrecke und wo zu landen ist. Darüber hinaus ist der Pilot berechtigt, die Beförderung von Passagieren, die nicht an ZQW gemeldet wurden, zu verweigern oder einen Flug zu stornieren oder umzulenken, wenn das Verhalten eines Passagiers die Sicherheit oder die persönlichen Rechte anderer Fluggäste oder Besatzung beeinträchtigt.

In diesem Fall zahlt der Kunde den Vertragspreis und trägt zusätzliche Kosten, die der ZQW für die in dieser Situation getroffenen Maßnahmen entstehen.

### **5. Transport- und Reisedokumente**

ZQW stellt die Transportunterlagen aus. Um ZQW dies zu ermöglichen, hat der Kunde ZQW eine vollständige Passagierliste und alle weiteren notwendigen Informationen und Unterlagen spätestens 24 Stunden oder innerhalb der von ZQW vor der Abreise gesetzte Frist zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde ist verpflichtet, ZQW korrekte und vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen. Weiterhin stellt der Kunde sicher, dass die Passagiere alle notwendigen Reisedokumente wie Pässe, Visa, Impfausweis usw. mit sich führen. Der Kunde haftet für Schäden, die durch fehlerhaften oder unvollständigen Informationen, oder durch die verspätete Bereitstellung dieser Informationen entstehen, einschließlich der Stornierung des Fluges.

Der Kunde haftet für alle Kosten die der ZQW im Zusammenhang mit Passagieren entstehen, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen des Ausgangslandes, den überflogenen Ländern und dem Bestimmungsland entsprechen, einschließlich der geltenden Währungs- und Gesundheitsvorschriften. ZQW kann die Beförderung eines Passagiers verweigern, der nicht alle erforderlichen Unterlagen für den entsprechenden Flug bei sich trägt, ohne dass ZQW für Schäden die draus entstehen, haftet.

### **6. Charterpreis und Zahlung**

Der Charterpreis beinhaltet die Beförderung vom vereinbarten Ausgangsort zum vereinbarten Ankunftsort, einschließlich der Kosten für Landegebühren, Eurocontrol-Gebühren, Sicherheitsgebühren sowie Passagiergebühren und Steuern.

Der Charterpreis beinhaltet nicht Folgendendes: Pilot(en), Hotelunterkunft der Crew, Standard-Catering, Getränke, Transport innerhalb der Flughäfen und zwischen Flughäfen und anderen Orten (z.B. Hotels, Stadtmitte, etc); Kosten und Gebühren für spezielles Catering, VIP Handling, Telekommunikation via satcom an Bord des Luftfahrzeugs; Verlängerung der Öffnungszeiten des Flughafens, Beschaffung von zusätzlichen Verkehrsrechten und Sonderdiensten sowie Flugzeugreinigung und Toilettenreinigung vor Ort; Kosten für Visum und Zoll, Zölle sowie Flughafen- und Passagiersteuern, Zollgebühren und andere Gebühren die nach dem Gesetz erhoben werden könnten sowie Kosten anderer Unternehmen an den Flughäfen für die Nutzung von Dienstleistungen durch die Passagiere.

Wenn ZQW Kosten für solche Dienstleistungen erhebt oder solche Gebühren zahlt, die nicht im Charterpreis enthalten sind, muss der Kunde diese zusätzlich zum Charterpreis an die ZQW bezahlen. Der Kunde muss auch zusätzliche Kosten zahlen, die aufgrund von Änderungen der vom Kunden aufgegebenen Buchung entstehen. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen für den jeweiligen Vertrag sind in der Buchungsbestätigung angegeben. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Rechnung unverzüglich nach Erhalt der Buchungsbestätigung zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug kann ZQW dem Kunden Zinsen auf den Betrag gemäß dem nach deutschem Recht geltenden Satz in Rechnung stellen. Weiterhin ist ZQW berechtigt, durch die Verspätung verursachte Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Sollte eine Zahlung verspätet oder unvollständig sein, ist ZQW berechtigt, die Buchung zu stornieren und dem Kunden eine Kündigung wie unter 8. beschrieben zu erteilen und den Transport des jeweiligen Passagiers zu verweigern. Gültige Währung ist Euro. Eine anders ausgemachte Währung ist in der jeweiligen Buchungsbestätigung definiert.

Der Kunde muss per Banküberweisung bezahlen. Die Zahlung per Kreditkarte (VISA, MasterCard oder Amex) oder Barzahlung vor Ort ist nicht möglich und wird auch nicht akzeptiert.

#### **7. Verzögerungen durch den Kunden oder Passagiere verursacht**

Für den Fall, dass das Flugzeug nicht in der Lage ist, am Abflugort oder bei einer Zwischenlandung zum geplanten Zeitpunkt abzufliegen, was aufgrund von Passagieren, Gepäck oder Fracht, die nicht rechtzeitig zum Einsteigen bereit sind, durch fehlende Reise- oder andere notwendige Unterlagen sowie sonstige Handlungen durch die Passagiere entsteht, entschädigt der Kunde ZQW für Gebühren, die am jeweiligen Flughafen entstanden sind (z.B. zusätzliche Gebühren für zusätzliche Boden- und Blockzeit, etc).

Darüber hinaus hat der Kunde ZQW für etwaige durch den Kunden entstandene Mehrkosten zu erstatten, die der ZQW im Zusammenhang mit der Verspätung oder Streichung eines Fluges aufgrund der in Ziffer 7 genannten Gründe entstehen.

#### **8. Rücktritt / Umbuchung / Stornierung**

ZQW kann sich unbeschadet seiner Rechte unverzüglich vom Chartervertrag zurückziehen ohne Verpflichtung, dem Kunden oder den Passagieren Schadensersatz zu leisten, zum Beispiel aus folgenden zwingenden Gründen:

- Wenn ein Insolvenzverfahren gegen den Kunden oder dessen Vermögensgegenstand begonnen wird oder der Kunde auf andere schwere finanzielle Schwierigkeiten stößt.
- Wenn der Kunde den Charterpreis nicht bezahlt oder Wertpapiere zum Fälligkeitstag zur Verfügung stellt.

- Wenn höhere Gewalt oder eine andere Ursache, für die ZQW nicht verantwortlich ist, die Durchführung des Fluges verhindert.
- Wenn das Auswärtige Amt aktuelle Reisewarnungen und Sicherheitsberatung für das Ziel veröffentlicht, was zu einer Bedrohung für Flugzeuge oder Passagiere führen kann.
- Wenn das geplante Flugzeug aufgrund von unerwarteten technischen Gründen (AOG) unbrauchbar ist (in solchen Fällen ist ZQW verpflichtet, einen späteren Flug anzubieten.)

Falls der Kunde vor dem geplanten Abflug vom Vertrag zurücktritt, muss der Kunde eine Stornogebühr wie unten angegeben bezahlen, mindestens die aufgetretenen Kosten für ZQW:

Nach Eingang der Buchungsbestätigung: 10 % des Charterpreises (mindestens EUR 200,00)

Weniger als 16 Tage, aber mindestens 7 Tage vor der 1. geplanten Dep.: 25 % des Charterpreises

Weniger als 7 Tage, aber mindestens 48 Stunden vor der 1. geplanten Dep.: 50 % des Charterpreises

Weniger als 48 Stunden, aber mindestens 24 Stunden vor der 1. geplanten Dep.: 75 % des Charterpreises

Weniger als 24 Stunden vor der 1. geplanten Dep.: 100 % des Charterpreises

Der Zeitpunkt des Erhalts der schriftlichen Kündigung bei ZQW gilt für die anfallende Stornogebühr. Jede Stornierung durch den Kunden muss schriftlich per Post oder E-Mail erfolgen. Wenn der Kunde einen Flug mit einem Drittflugzeug storniert oder abbricht, den ZQW organisiert hat, wird die anfallende Gebühr des Dritten dem Kunden in voller Höhe in Rechnung gestellt.

ZQW behält sich ausdrücklich vor, vom Kunden zusätzliche Kosten zu verlangen.

Ein Flug kann ggf. umgebucht werden. Eine Umbuchungsgebühr muss vom Kunden bezahlt werden. Jede Umbuchung unterliegt der Verfügbarkeit des Flugzeugs und der Besatzung sowie der Erteilung aller notwendigen Genehmigungen, Lande-, Start- und Verkehrsrechte. Falls der Kunde einen umgebuchten Flug annulliert, zahlt der Kunde ZQW mindestens 50 % des Charterpreises. In diesem Fall basiert die Stornogebühr entweder auf dem ursprünglichen Charterpreis oder auf dem umgebuchten Charterpreis, je nachdem, welcher Wert höher ist.

Bei diesen Stornogebühren handelt es sich um Liquidationsschäden, wobei ZQW ausdrücklich das Recht auf Rückerstattung der entstandenen Mehrkosten behält. Ist der Kunde Verbraucher und kein Unternehmer, so ist der Kunde berechtigt nachzuweisen, dass ZQW keinen Schaden erlitten hat oder in wesentlich geringerem Umfang als der Betrag der hierin enthaltenen Schadensersatzansprüche.

### **9. Ausschluss von Passagieren und Gepäck**

Unbeschadet ihrer Rechte ist ZQW berechtigt, vertreten durch den jeweiligen Piloten, nach eigenem Ermessen jeden Passagier und/oder sein Gepäck an Bord des Flugzeugs zu verweigern, wenn der Pilot einen zwingenden Grund hat, insbesondere wenn die geistige oder körperliche Verfassung oder das Verhalten eines Passagieres die anderen Passagiere oder die Sicherheit der Crew gefährdet. Die Sicherheit an Bord des Flugzeugs oder die Beförderung des Passagieres würde dann jede gesetzliche Anforderung verletzen.

### **10. Haftung**

Unbeschadet der Bestimmungen des Warschauer Abkommens und des Montrealer Übereinkommens (soweit zutreffend) haftet ZQW nicht für eine Stornierung oder Verzögerung eines Fluges, wenn diese nicht direkt durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verschulden von ZQW verursacht wurde.

Insbesondere haftet ZQW nicht für höhere Gewalt und Ereignisse, die außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle liegen, wie Hindernisse, die durch die Behörden oder Dritte verursacht werden, Regierungsaufträge (z.B. Lande- und Überflugrechte) oder Bedingungen, Embargo, Blockaden, Streik, Aussperrung, Krieg (einschließlich nicht deklariertes) oder kriegerischer Situationen, Unruhen, Naturkatastrophen, Wetterbedingungen und Sicherheitsrisiken. Darüber hinaus haftet ZQW nicht für Handlungen anderer Fluggesellschaften, Sicherheits- und Bodenabfertigungsunternehmen und deren Erfüllungsgehilfen oder für persönliche Gegenstände, die von den Passagieren an Bord des Flugzeugs verbleiben.

Die Haftung für Tod und Körperverletzung erfolgt nach dem geltenden Recht. Ein Ausschluss oder eine Beschränkung der ZQW-Haftung gilt für ZQW-Mitarbeiter, Vertreter, Bedienstete und Vertreter sowie für Dritte, deren Flugzeug von ZQW und den jeweiligen Mitarbeitern, Beauftragten, Bediensteten und Vertretern dieses Dritten betrieben wird.

Der Kunde haftet unbeschränkt für Schäden des Luftfahrzeugs oder des Flugzeuginnenraums, wenn dieser von den Passagieren oder einem von dem Kunden gelieferten zusätzlichen Besatzungsmitglied verursacht wird.

## **11. Geltendes Recht, Gerichtsstand**

Die Chartervereinbarung sowie die Erbringung der Leistungen unterliegt den Gesetzen Deutschlands.

Ist der Kunde Kaufmann oder juristische Person, so ist ausschließlicher Gerichtsstand Zweibrücken, Bundesrepublik Deutschland.

## **12. Verschiedenes**

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, jede unwirksame Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die einen Inhalt hat, der so ähnlich ist.

### **Haftungsausschluss:**

Dies ist eine Bekanntmachung gemäß der Verordnung der Europäischen Gemeinschaft (EG) Nr. 889/2002. Diese Bekanntmachung kann nicht als Grundlage für einen Schadensersatzanspruch herangezogen werden, noch die Bestimmungen der Verordnung oder des Montrealer Übereinkommens zu interpretieren und ist nicht Bestandteil des Vertrages zwischen dem/den Beförderer und dem Fluggast. Für die Richtigkeit des Inhaltes dieser Bekanntmachung wird keine Zusicherung von den Beförderern vorgenommen. HINWEIS gem. Zum Anhang der EG-Verordnung 2027/97 in der Fassung der EG-Verordnung 889/02 Haftung des Luftfahrtunternehmens für Fluggäste und deren Gepäck In dieser Information werden die von den Luftfahrtunternehmen der Europäischen Gemeinschaft angewandten Haftungsregeln zusammengefasst, wie dies in den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft und dem Montrealer Übereinkommen vorgeschrieben ist.

Entschädigung bei Tod oder Verletzung

Es bestehen keine finanziellen Grenzen für die Haftung für Personen- oder Todesursachen. Für Schäden bis zu 113.100 SZR (ungefährer Betrag in lokaler Währung) kann der Luftfahrtunternehmen keine Schadensersatzansprüche geltend machen. Über diesen Betrag kann sich der Luftfahrtunternehmen gegen einen Anspruch verteidigen, indem er nachweist, dass er nicht fahrlässig oder anderweitig schuld war.

### **Anzahlungen**

Wenn ein Passagier getötet oder verletzt wird, muss der Luftfahrtunternehmen innerhalb von 15 Tagen nach Ermittlung des Anspruchsberechtigten eine Vorauszahlung zur Deckung des unmittelbaren wirtschaftlichen Bedarfs vornehmen. Im Todesfall beträgt diese Vorauszahlung nicht weniger als 16.000 SZR (ungefährer Betrag in Hauswährung).

### **Passagierverzögerungen**

Im Falle einer Fahrgastverzögerung haftet der Luftfahrtunternehmen für Schäden, es sei denn, der Luftfahrtunternehmen hat alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden übernommen oder es war unmöglich, diese Maßnahmen zu ergreifen. Die Haftung für Passagierverzögerung ist auf 4.694 SZR (Näherungsbetrag in lokaler Währung) beschränkt.

### **Gepäckverzögerungen**

Im Falle einer Gepäckverzögerung haftet der Luftfahrtunternehmen für Schäden, es sei denn, es hat alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um den Schaden zu vermeiden, oder es war unmöglich, solche Maßnahmen zu ergreifen. Die Haftung für die Gepäckverzögerung ist auf 1.131 SZR (ungefährer Betrag in lokaler Währung) begrenzt.

### **Zerstörung, Verlust oder Beschädigung des Gepäcks**

Das Luftfahrtunternehmen haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung des Gepäcks bis zu 1.131 SZR (ungefährer Betrag in lokaler Währung). Im Falle von aufgegebenem Gepäck haftet es auch, wenn es nicht schuld ist, es sei denn, das Gepäck war defekt. Bei unkontrolliertem Gepäck haftet der Beförderer nur bei Schuld.

### **Höhere Grenzwerte für Gepäck**

Ein Passagier kann von einer höheren Haftungsgrenze profitieren, indem er spätestens beim Check-in eine Sondererklärung abgibt und eine Zusatzgebühr bezahlt.

### **Beschwerden über Gepäck**

Wenn das Gepäck beschädigt, verspätet, verloren oder zerstört ist, muss der Passagier so schnell wie möglich an den Luftfahrtunternehmen schreiben und sich darüber beschweren. Im Falle einer Beschädigung des aufgegebenen Gepäcks muss der Passagier innerhalb von sieben Tagen und im Falle einer Verspätung innerhalb von 21 Tagen in jedem Fall ab dem Tag, an dem das Gepäck dem Passagier zur Verfügung gestellt wurde, schreiben und beschweren.

### **Haftung des Vertrags und der tatsächlichen Beförderer**

Ist das Luftfahrtunternehmen, das tatsächlich den Flug ausführt, nicht dasselbe wie der Vertragspartner, so hat der Fluggast das Recht, eine Beschwerde einzulegen oder Schadensersatzansprüche gegen einen von ihnen zu erheben. Ist der Name oder der Code eines Luftfahrtunternehmens auf dem Flugschein angegeben, so ist dieser Luftfahrtunternehmen der Luftfahrtunternehmer.

### **Zeitbegrenzung für Aktion**

Jede Klage vor Gericht, um Schadensersatz zu verlangen, muss innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag der Ankunft des Luftfahrzeugs oder ab dem Zeitpunkt, an dem das Flugzeug angekommen sein muss, erhoben werden.

Nebennotiz gem. Kunst. 6 (2) Verordnung (EG) 2027/97 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 889/02:

Unsere Haftung als europäischer Luftfrachtführer in Bezug auf die Zerstörung, den Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung des Gepäcks ist auf 1.131 Sonderziehungsrechte ("SDR", ungefährer Betrag der Hauswährung) beschränkt. Für das Gepäck, das größer ist als diese Zahl, sollte eine Sonderanmeldung für die Zustellung am Bestimmungsort beim Check-in zur Kenntnis gebracht werden, oder das Gepäck sollte vor Reiseantritt vollständig vom Passagier versichert sein.



Wenn der Passagier eine besondere Zinserklärung abgegeben hat und eine Zusatzsumme bezahlt hat, sind wir verpflichtet, einen Betrag zu zahlen, der den deklarierten Betrag nicht übersteigt, es sei denn, er beweist, dass die Summe größer ist als der tatsächliche Zinsen des Passagiers an der Auslieferung am Bestimmungsort.

Die Beförderung unterliegt unseren aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen

### **Hinweis zu nicht gewerblichen Flügen**

Es wird darauf hin gewiesen, dass alle Flüge die ZQW direkt ausführt, als nicht gewerbliche Flüge durchgeführt werden und daher auch nicht den Bedingungen und gesetzlichen Regeln die einer Fluggesellschaft mit AOC zu folgen hat, unterliegt. ZQW vermietet lediglich das Luftfahrzeug zur privaten Nutzung durch den Kunden. Sollte der Kunde nicht selbst in der Lage sein das Luftfahrzeug gemäß der rechtlich geltenden Regeln zu führen, so kann er über ZQW Aviation privat einen Piloten anfragen, der die rechtlichen Grundlagen (Lizenz/Einweisung auf dem entsprechenden Luftfahrzeug / medizinische Tauglichkeit) zum Führen des Luftfahrzeugs besitzt um den gewünschten Flug entsprechend durchzuführen bzw. zu beaufsichtigen (Safety Pilot) . Der Pilot ist nicht direkt bei ZQW angestellt und muss nach Durchführung des vom Kunden gewünschten Fluges seine Kosten mit dem Kunden oder ZQW selbst abrechnen. Eine gemeinsame Rechnungstellung erfolgt nicht. ZQW stellt vor jedem Flug sicher, dass der vermittelte Pilot über die erforderlichen Lizenzen und Berechtigungen verfügt, die zur legalen Durchführung des Fluges erforderlich sind. Weiterhin stellt ZQW sicher, dass der Versicherungsschutz, mit dem von ZQW bestimmten Piloten, weiterhin für das gecharterte Luftfahrzeug vollumfänglich bestehen bleibt, was auch den Versicherungsschutz für Passagiere und deren Gepäck einschließt.

### **LISTE DER VERBOTENEN ARTIKEL**

Den Passagieren ist es nicht gestattet, die folgenden Artikel in ihrem Gepäck zu tragen:

Sprengstoffe und Brandstoffe und Vorrichtungen - Sprengstoffe und Brandschutzmittel und Geräte, die in der Lage sind, schwere Verletzungen zu verursachen oder eine Gefährdung der Sicherheit von Luftfahrzeugen zu verursachen, einschließlich:

- Munition,
- Sprengkappen,
- Zünder und Sicherungen,
- Minen, Granaten und andere explosive Militärgeschäfte,
- Feuerwerk und andere Pyrotechnik,
- rauchgenerierende Kanister und Raucherzeugung
- Patronen,

- Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe.

Unbeschadet der anwendbaren Sicherheitsregeln dürfen die Fahrgäste nicht in Sicherheitsbeschränkungen und an Bord eines Flugzeugs befördern:

(A) Geschütze, Schusswaffen und andere Geräte, die Geschosse entladen -

Geräte, die fähig oder fähig sind, ernsthafte Verletzungen durch die Entladung eines Geschosses zu verursachen, einschließlich:

- Schusswaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Schrotflinten,
- Spielzeugpistolen, Repliken und Nachahmungsfeuerwaffen, die fähig sind, für echte Waffen verwechselt zu werden,
- Teile von Schusswaffen, ohne Teleskopaufnahmen,
- Druckluft und CO<sub>2</sub>-Waffen, wie Pistolen, Pelletpistolen, Gewehre und Kugellagerpistolen,
- Signalaufflackernpistolen und Starterpistolen,
- Bögen, Kreuzbögen und Pfeile,
- Harpunenpistolen und Speerpistolen,
- Schlingen und Katapulte;

(B) Betäubungsvorrichtungen - Geräte, die speziell zum Betäuben oder zur Immobilisierung konstruiert sind, einschließlich:

- Geräte zum Schockieren, wie Stun Pistolen, Taster und Betäubungsstäbe,
- Tierstolfer und Tierkiller,
- Deaktivierung und Induktion von Chemikalien, Gasen und Sprays, wie Streitkolben, Pfeffersprays, Capsicum-Sprays, Tränengas, Säure-Sprays und tierabweisende Sprays;

(C) Gegenstände mit scharfer Spitze oder scharfer Kante - Gegenstände mit scharfer Spitze oder scharfer Kante, die zur Verletzung führen können, einschließlich:

- Gegenstände zum Hacken, wie Äxte, Beile und Schnitzereien,
- Eispickeln und Eispickel,
- Rasierklingen,
- Kastenschneider,
- Messer mit Klingen von mehr als 6 cm,
- Scheren mit Klingen von mehr als 6 cm, gemessen vom Drehpunkt,
- Kampfkunstausrüstung mit scharfer Spitze oder scharfer Kante,
- Schwerter und Säbel;

D) Arbeitsmittel - Werkzeuge, die in der Lage sind, entweder schwere Verletzungen zu verursachen oder die Sicherheit von Luftfahrzeugen zu gefährden, einschließlich:

- Brechstangen,
- Bohrer und Bohrer, einschließlich Akku-Bohrmaschinen,
- Werkzeuge mit einer Klinge oder einem Schacht von mehr als 6 cm, die als Waffe einsetzbar sind, wie Schraubendreher und Meißel,
- Sägen, einschließlich schnurlose tragbare Motorsägen,
- blowtorches,
- Bolzenpistolen und Nagelpistolen;

(E) stumpfe Instrumente - Gegenstände, die in der Lage sind, schwere Verletzungen zu verursachen, wenn sie getroffen werden, einschließlich:

- Baseball- und Softballschläger,
- Klubs und Schlagstöcke, wie z. B. Billy Clubs, Blackjacks und Nachtstöcke,
- Kampfsportausrüstung;

(F) Sprengstoffe und Brandstoffe und Vorrichtungen - Sprengstoffe und Brandschutzmittel und Geräte, die fähig oder fähig sind, schwere Verletzungen zu verursachen oder eine Gefährdung der Sicherheit von Luftfahrzeugen zu verursachen, einschließlich:

- Munition,
- Sprengkappen,
- Zünder und Sicherungen,
- Replik oder Nachahmung explosive Geräte,
- Minen, Granaten und andere explosive Militärgeschäfte,
- Feuerwerk und andere Pyrotechnik,
- rauchgenerierende Kanister und rauchbildende Patronen,
- Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe